

Nr. 685

30.10.2020

26. Jahrgang

Nummer			Seite
73/2020	Kreis Gütersloh	Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Verlängerung der Geltung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh bis zum Ablauf des 01.11.2020	3729

73/2020 Kreis Gütersloh

Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh zur Verlängerung der Geltung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh bis zum Ablauf des 01.11.2020

Gemäß § 15a Abs. 2 Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung NRW - CoronaSchVO NRW) vom 30.09.2020 (GV. NRW. 2020 S. 915), § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218b) sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein – Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW S. 602) - jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung –

erlässt der Kreis Gütersloh folgende

Allgemeinverfügung

1. Ziffer 2 Satz 2 der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh

„Sie gilt bis zum Ablauf des 31.10.2020, es sei denn, sie wird vorher durch eine neue Allgemeinverfügung abgelöst oder aufgehoben.“

wird durch folgenden Satz 2 ersetzt:

„Sie gilt bis zum Ablauf des 01.11.2020.“

Damit tritt die Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh erst mit Ablauf des 01.11.2020 außer Kraft.

2. Diese Allgemeinverfügung ist aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Mit der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 hat der Kreis Gütersloh auf der Grundlage des § 15 a Abs. 2 der CoronaSchVO NRW vom 30.09.2020 das Erreichen der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh festgestellt.

Die Geltung der Allgemeinverfügung vom 19.10.2020 war in Ziffer 2 Satz 2 bis zum 31.10.2020 befristet, da die Geltung des § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW als Rechtsgrundlage der Allgemeinverfügung gemäß § 19 der CoronaSchVO NRW vom 30.09.2020 in der ab dem 17.10.2020 geltenden Fassung am 31.10.2020 endete.

Da die im Bund-Länder-Beschluss vom 28.10.2020 vorgesehenen weitergehenden Beschränkungen erst ab dem 02.11.2020 gelten werden, hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW am 29.10.2020 mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Coronaschutzverordnung vom 30. September 2020 die Geltung der Coronaschutzverordnung vom 30.09.2020 bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert. Vor diesem Hintergrund wird auch die Geltung der Allgemeinverfügung des Kreises Gütersloh vom 19.10.2020 zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das Gebiet des Kreises Gütersloh bis zum Ablauf des 01.11.2020 verlängert.

Die Voraussetzungen des § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO NRW für die Feststellung der Gefährdungsstufe 2 für das gesamte Kreisgebiet liegen weiterhin vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Gütersloh, den 30.10.2020

Der Landrat
gez. Adenauer